

II-3185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7104/1-Pr 1/85

1449 IAB  
1985 -08- 22  
.zu 1466 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1466/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (1466/J), betreffend kriminelle Methoden bei der Zeitschriftenkeilerei, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Anwendung krimineller Methoden zur Gewinnung neuer Zeitschriftenabonnements bzw. neuer Mitglieder von Buchgemeinschaften, wie sie in der Anfrage beschrieben sind, werden strafrechtlich in aller Regel als Betrug nach den §§ 146, 147 StGB, allenfalls als Urkundenfälschung nach § 223 StGB zu werten sein. Die hierüber geführten Strafverfahren und die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen dieser Art werden demzufolge statistisch als Betrugsfälle bzw. Urkundenfälschungen erfaßt und ausgewiesen.

Gesonderte Aufzeichnungen über solche kriminelle Handlungen werden nicht geführt; eine genaue Zählung aller Fälle dieser Art könnte - wenn überhaupt - nur durch überaus aufwendige unmittelbare Einsicht in jeden einzelnen der in Frage kommenden Straftaten (rund 3500 pro Jahr) ermittelt werden.

Zu 2:

Bei unsauberen oder gar kriminellen Geschäftspraktiken im erwähnten Sinn steht in der Regel nicht so sehr die strafrechtliche Seite, sondern der Konsumentenschutz im Vordergrund. Es geht nämlich vor allem darum, die Käufer vor Überrumpelungen zu schützen, keine Unklarheiten über

den Vertragsinhalt aufkommen zu lassen und ein befriedigendes Rücktrittsrecht einzuräumen. Das Konsumentenschutzgesetz, BGBl 1979/140, enthält deshalb eine eigene Konsumentenschutzvorschrift bei "Lieferungen im Buch-, Kunst-, Zeitschriften- und Musikhandel". Dieser Rechtsschutz wurde erst jüngst aufgrund der mehrjährigen Erfahrungen bei der Anwendung des Konsumentenschutzgesetzes, insbesondere mit den Praktiken bei Haustürgeschäften im Zeitschriftenhandel, durch die Konsumentenschutzgesetznovelle 1984, BGBl 456, erheblich ausgebaut. Hervorzuheben sind die Erweiterung der Anwendung auf Druckwerke jeglicher Art sowie die Verpflichtung, bei Verträgen über periodische Druckschriften dem Verbraucher mit der Post eine Urkunde zu übersenden. Die Rücktrittsfrist beginnt nunmehr erst zu laufen, sobald dem Verbraucher diese Urkunde zugekommen ist.

Meiner Ansicht nach wäre abzuwarten, inwieweit die erwähnte Novelle unlauteres Vorgehen auf dem gegenständlichen Gebiet einzudämmen vermag. Ich beabsichtige zu veranlassen, daß bei der nächsten alljährlichen Besprechung des Bundesministeriums für Justiz mit den Leitern staatsanwaltschaftlicher Behörden, die im Herbst dieses Jahres stattfinden wird, die Behördenleiter besonders auf das vorliegende Problem hingewiesen und um ihre Erfahrungen befragt werden.

20. August 1985

